

Information der Prüflinge

über die Abiturprüfungsordnung (AVO-GOBAK und EB-AVO-GOBAK)



Bitte lesen Sie die nachfolgenden Auszüge aus der Prüfungsordnung sorgfältig!

Für Rückfragen steht Ihnen der Oberstufenkoordinator gern zur Verfügung.

§ 5 Prüfungskommission für die Abiturprüfung

(1) An der Schule wird eine Prüfungskommission für die Abiturprüfung gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder müssen die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes besitzen. Sie dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

§ 6 Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung

(1) Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für ein Fach der schriftlichen Prüfung und für die Bewertung der schriftlichen Dokumentation einer besonderen Lernleistung nach § 11 aus
 - a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
 - b) einer Referentin oder einem Referenten und
 - c) einer Korreferentin oder einem Korreferenten;
2. für ein Fach der mündlichen Prüfung, für das Kolloquium einer besonderen Lernleistung nach § 11 und für den praktischen Teil einer Prüfung im Fach Sport aus
 - a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
 - b) einer Prüferin oder einem Prüfer und
 - c) einer Protokollführerin oder einem Protokollführer

als stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu fünf weiteren Lehrkräften als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten

(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. Dabei ist anzugeben, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation nach § 15 eingehen sollen.

(3) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen worden ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 VO-GO, (...) abgelegt werden kann.

§ 9 Schriftliche Abiturprüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfungen sind aus den Lehrplänen der Qualifikationsphase zu entwickeln und dürfen sich nicht nur auf ein Schulhalbjahr beziehen.

(2) Die Leistung in der schriftlichen Prüfung wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter bewertet die Leistung ebenfalls, indem sie oder er den vorliegenden Bewertungen zustimmt oder eine abweichende Auffassung vermerkt. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(3) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Ergänzende Bestimmungen (EB) 9 - Zu § 9

9.2 Die Lehrpläne umfassen die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, fortgeführte Fremdsprache Französisch und Mathematik, in den übrigen Fächern die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sowie die Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien und die fachbezogenen Hinweise bzw. Thematischen Schwerpunkte. (...)

9.5 Die Gesamtprüfungszeit in schriftlichen Prüfungen (davon Auswahlzeit)

Fach	eA	gA	Auswahl
Deutsch	315 (45)	255 (45)	45
Mathematik	330 (30)	285 (30)	30
Moderne Fremdsprachen	30+60+240=330 (30)	30+60+210=300 (30)	30
Sport	270 (30)	-	30
Sonstige	300 (30)	250 (30)	30

9.6 Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt...

9.7 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterzeichnen ist.

9.8 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück verlassen.

9.9 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. Für die übrigen genehmigten Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches. Stellt sich während der Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie - in der Regel nach Hinzuziehung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters - die oder der Aufsichtführende geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, ausgenommen Maßnahmen nach § 23.

9.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

9.12 Die Korreferentin oder der Korreferent schließt sich entweder der Bewertung der Referentin oder des Referenten an oder fertigt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

9.15 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann auch bei übereinstimmender Beurteilung nach Anhörung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl abändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist. Eine Dezerentin oder ein Dezerent der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission kann die Anhörung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater vornehmen lassen.

§ 10 Mündliche Abiturprüfung

(1) Die mündliche Abiturprüfung ist eine Einzelprüfung. (...) Die mündliche Abiturprüfung muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung als Gegenstand haben.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Es kann vor Beginn der Prüfung den Vorsitz übernehmen. Übernimmt das vorsitzende Mitglied den Vorsitz, so besteht der Fachprüfungsausschuss aus vier stimmberechtigten Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag.

EB 10 - Zu § 10

10.1 In einer mündlichen Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft werden. (...) Die Prüfung mit einem fachpraktischen Teil im Fach Musik soll in der Regel 30 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Wahl- und einem Pflichtprogramm gemäß der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Musik.

10.2 Falls das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt, teilt es dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit.

10.4 Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns

der Prüfung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

10.5 Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil, der etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfasst, erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in zusammenhgendem Vortrag zu äußern. Die Prüferin oder der Prüfer hält sich in diesem Teil der Prüfung weitgehend zurück und greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig erscheint. Im zweiten Teil der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden. Zur Klärung der Prüfungsleistung kann die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter Fragen an den Prüfling stellen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt. (...)

§ 12 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schulelternrats,
2. ein Mitglied des Schülerrats,
3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs der Qualifikationsphase,
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Auf Verlangen des Prüflings dürfen an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 teilnehmen.

§ 13 Zusätzliche mündliche Prüfung; Abbruch der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission beschließt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der bisher erbrachten Leistungen, welche Prüflinge in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden.² Eine mündliche Prüfung ist auch anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem bekannt zu gebenden Termin bei der Schule schriftlich beantragt hat.

(2) Kann die Abiturprüfung nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen oder eines mündlichen Prüfungsteils nicht mehr bestanden werden, so wird die Prüfung für diesen Prüfling abgebrochen.

EB 13 - Zu § 13

13.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen, die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen er zusätzlich mündlich geprüft wird, und den Zeitpunkt eines Kolloquiums mit. Die Mitteilung soll spätestens vier Werktagen vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgen.

13.3 Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 1 Satz 2 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktagen nach der Mitteilung nach Nr. 13.2 liegen.

§ 14 Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

(2) Sind die (...) Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote (...) fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

EB 14 - Zu § 14

14.3 Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitzuteilen ist. Er enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Schule) Widerspruch eingelegt werden.

14.4 In der gymnasialen Oberstufe (...) sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.

14.5 Legt eine Schülerin oder ein Schüler Widerspruch gegen die Feststellung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 2 ein, so prüft die Schule, ob sie dem Widerspruch abhelfen will. Die Prüfung obliegt der Prüfungskommission, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In den Fällen, in denen dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, legt die Schule der Schulbehörde den vollständigen Vorgang einschließlich der Prüfungsakten des Widerspruchsführers sowie einen Bericht zur Entscheidung über den Widerspruch vor.

§ 19 Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen. Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 20 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 0 Punkten bewertet. Der Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuseigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

(3) Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, (...) durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, (...) an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.

§ 21 Täuschungsversuch in der Abiturprüfung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der Prüfungsteil in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 22 Störungen der Abiturprüfung

Stört ein Prüfling die Abiturprüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 23 Erleichterungen für Prüflinge mit Behinderungen

Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. Für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung kann die oberste Schulbehörde nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Aufgabenstellung zulassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung (Tag der Abiturentlassung) ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.